

**5389/AB**  
**vom 16.04.2021 zu 5471/J (XXVII. GP)**  
bmi.gv.at

 Bundesministerium  
Inneres

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.214.767

Wien, am 15. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 18. Februar 2021 unter der Nr. **5471/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Festnahme von zwei ehemaligen BVT-Mitarbeitern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5:**

- *Seit wann ist der in U-Haft befindliche ehemalige BVT-Beamte O. nicht mehr im BVT beschäftigt?*
- *Ist Ihnen bekannt, dass O. - laut Bericht der Presse - „Protokolldaten aus dem Strafregister, Daten aus der Personenfahndung, Personendaten aus Waffen- und Passregistern, Abrufe aus dem Schengener Informationssystem, Abfragen aus kriminalpolizeilichen Akten, Informationen aus dem Identitätsdokumentenregister sowie personenbezogene Daten aus dem Melde- und Fremdenregister“ unberechtigterweise zwischen 2015 und 2020 abgefragt hat?*
- *Entspricht es den Tatsachen, dass „diese geheimen Daten und Staatsgeheimnisse, die eigentlich nur Beamten des BVT zugänglich sein sollten, [...] O. dann "fremden Mächten" zugänglich gemacht [hat]?*
- *Wenn ja, hatte O. - obwohl er nicht mehr dem BVT angehört - Zugang zum Informationssystem des BVT?*

- *Gegen wie viele Beamte im BVT laufen derzeit Ermittlungen, weil sie für O. illegal Daten beschafft haben sollen?*

Ich schicke voraus, dass ich insbesondere auf Fragen, ob und welche Ermittlungsverfahren gegen namentlich genannte bzw. identifizierbare Personen geführt werden, mit Blick auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) und die auch bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen der parlamentarischen Interpellation zu beachtende Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) bzw. auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) nicht weiter eingehen kann, zumal hierdurch Rechte von Verfahrensbeteiligten beeinträchtigt werden könnten. Dasselbe gilt für Fragen nach konkreten Ermittlungsmaßnahmen und deren Ergebnissen. Um etwaige Ermittlungen nicht zum Nachteil der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen und im Hinblick darauf, dass diese in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaften fallen, wird um Verständnis ersucht, dass diese Fragen keiner Beantwortung zugänglich sind.

**Zur Frage 6:**

- *Wer war zum Zeitpunkt der inkriminierten Abfragen für die Wahrung der Informations- und Datensicherheit im BVT verantwortlich?*

Zu diesem Zeitpunkt war der Direktor des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung der Informationssicherheitsbeauftragte des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. Die Umsetzung der Vorgaben im Bereich Datensicherheit oblag der zuständigen Abteilung für Informations- und Kommunikationstechnologie im Bereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung.

**Zu den Fragen 7 und 8:**

- *Gab es von Seiten des vormaligen BVT-Direktors Gridling regelmäßige Überprüfungen der Informations- und Datensicherheit im BVT?*
  - a. Wenn ja, was haben diese ergeben?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *Wäre eine unterlassene Überprüfung als Amtsmissbrauch zu werten?*

Der vormalige Direktor des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung befindet sich – wie auch öffentlich bekannt – im Ruhestand. Ich kann zu den Tätigkeiten, die er persönlich in diesem Aufgabensegment gesetzt hat, keine

Aussagen treffen, zumal dies auch einen Zeitraum betrifft, der vor meinem Amtsantritt gelegen ist.

Überdies unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

**Zur Frage 9:**

- *Welche Controllingeinrichtung überprüft regelmäßig, ob die Datenabfragen im BVT mit der Arbeitstätigkeit im Einklang stehen?*

Eine nachprüfende Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Abfragen erfolgt durch den Dienstvorgesetzten im Rahmen der Dienstaufsicht.

**Zu den Fragen 10 und 11:**

- *Wird im BVT nach wie vor mit nicht zertifizierter Software der Firma Rubicon gearbeitet?*
  - a. *Wenn ja, wann gedenkt man von Seiten des BMI hier endlich die Software der Firma Rubicon gegen ein geeignetes Produkt auszutauschen?*
  - b. *Wenn nein, welche Software hat das bislang genutzte Edis bzw. Edis II abgelöst und ist diese Software nunmehr zertifiziert?*
- *Ist im BVT Software der Firma Kaspersky im Einsatz?*
  - a. *Wenn ja, seit wann?*
  - b. *Wenn nein, hat man im BVT jemals Software der Firma Kaspersy genutzt? Von wann bis wann?*

Aus Gründen der Sicherheit können zu im IT-Security Bereich eingesetzten Produkten grundsätzlich keine Angaben gemacht werden.

**Zu den Fragen 12 und 13:**

- *Ist Ihnen bekannt, dass Innenminister Herbert Kickl am 13.Juli 2018 dem Parlamentspräsidenten Sobotka mitteilte, dass Sektionschef Vogl den Auftrag hatte, dem Parlament alle Akten und Unterlagen zu Verfügung zu stellen?*
- *Hat das BMI alle Daten, Akten und Unterlagen dem BVT-Ausschuss zur Verfügung gestellt, die dem Parlament lt. gesetzlichen Bestimmungen zustehen?*

Ob und welche Mitteilungen mein damaliger Amtsvorgänger am 13. Juli 2018 an den Präsidenten des Nationalrates getätigkt hat, ist mir nicht bekannt.

Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der vorzulegenden Akte wurde vom damaligen Generalsekretär der Leiterin bzw. den Leitern der Sektionen I bis IV übertragen. Vom damaligen Generalsekretär wurde angeordnet, dass die inhaltliche Aufbereitung, insbesondere die erforderliche Klassifizierung und die ordnungsgemäße Erledigung der Ersuchen, im Verantwortungsbereich der jeweiligen Sektionen liegt.

Von den Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres wurden insgesamt 96 Aktenlieferungen an den BVT-Untersuchungsausschuss in Vorlage gebracht. Die Zusammenstellung und Aufbereitung erfolgte von den jeweiligen aktenführenden Organisationseinheiten.

**Zu den Fragen 14 bis 16:**

- *Entspricht es den Tatsachen, dass „sensible Informationen“ von O. im Untersuchungsausschuss zur Verwendung kamen?*
- *Wenn ja, um welche Informationen handelt es sich dabei?*
- *Wenn ja, standen diese „sensiblen Informationen“ in einem abstrakten Zusammenhang zum Untersuchungsgegenstand?*
  - a. *Wenn ja, warum wurden diese Informationen nicht vom zuständigen Sektionschef dem Parlament übermittelt?*

Die Beantwortung von Fragen, was im Untersuchungsausschuss zur Verwendung gekommen ist, fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zur Frage 17:**

- *Wäre eine Nichtübermittlung von Informationen, die dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss zuständen, als Amtsmissbrauch zu werten?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

**Zur Frage 18:**

- *Ist Ihnen bekannt, woher die Journalistin Anna Thalhammer ihre Informationen bezüglich der vorläufigen Ermittlungsergebnisse im Fall O. und W. bezieht?*

Nein.

**Zu den Fragen 19 bis 21:**

- *Ist auszuschließen, dass Frau Thalhammer diese Informationen aus Abteilungen, Ämtern oder von Mitarbeitern des BMI bezieht?*
- *Ist auszuschließen, dass familiäre Kontakte zwischen BMI-Mitarbeitern und Presse-Journalisten zu Datenabflüssen führen?*
- *Welche Schritte zur Ermittlung eines möglichen Datenabflusses in Richtung der Presse-Journalistin haben sie bislang gesetzt?*

Mir ist derartiges nicht bekannt. Strafrechtlich relevante Sachverhalte sind nach Kenntniserlangung im Sinne des Offizialprinzips zu verfolgen. Darüber hinaus unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Karl Nehammer, MSc



